

**Planungs- und Ingenieurgesellschaft  
für Bauwesen mbH  
Baugrundinstitut nach DIN 1054**

**Burgauer Straße 30  
86381 Krumbach**

**Tel. 08282 994-0**

**Fax: 08282 994-409**

**E-Mail: [kc@klingconsult.de](mailto:kc@klingconsult.de)**

## **Bebauungs- und Grünordnungsplan**

**„Darast und Umgebung -  
17. Änderung“**

**Markt Bad Grönenbach**

**Begründung**

**Vorentwurf**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Aufstellungsverfahren</b>	<b>4</b>
1.1	Aufstellungsbeschluss	4
1.2	Bebauungsplanvorentwurf	4
1.3	Bebauungsplanentwurf	4
1.4	Satzungsbeschluss	4
<b>2</b>	<b>Einfügung in die Bauleitplanung des Marktes Bad Grönenbach</b>	<b>4</b>
2.1	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	4
2.2	Bebauungsplan	5
2.2.1	Erforderlichkeit der Planaufstellung	5
<b>3</b>	<b>Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Erschließung</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Kiesabbautiefe / Grundwasserschutz</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Immissionsschutz</b>	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Rekultivierung/Grünordnung/Naturschutz/ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	<b>8</b>
<b>8</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>10</b>
<b>9</b>	<b>Bodendenkmalpflege</b>	<b>10</b>
<b>10</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>11</b>
10.1	Einleitung	11
10.1.1	Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise	11
10.1.2	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bebauungsplans	11
10.1.3	Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes	11
10.2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung und Planung	12
10.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	15
10.4	Minimierungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen / Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	16
10.4.1	Minimierungs-/Vermeidungsmaßnahmen	16
10.4.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	16
10.5	Planungsalternativen	17
10.6	Beschreibung voraussichtlicher erheblicher nachteiliger Auswirkungen, die bei schweren Unfällen und Katastrophen zu erwarten sind	18
10.7	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	18
10.8	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	18
10.9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	18

<b>11</b>	<b>Planungsstatistik</b>	<b>19</b>
<b>12</b>	<b>Beteiligte Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>19</b>
<b>13</b>	<b>Bestandteile des Bebauungsplanes</b>	<b>19</b>
<b>14</b>	<b>Verfasser</b>	<b>20</b>

## **1 Aufstellungsverfahren**

### **1.1 Aufstellungsbeschluss**

Der Marktgemeinderat Bad Grönenbach hat in seiner Sitzung vom 27.02.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Darast und Umgebung - 17. Änderung“ beschlossen und ortsüblich bekanntgemacht.

### **1.2 Bebauungsplanvorentwurf**

In der Sitzung vom 27.11.2018 beschloss der Marktgemeinderat dem Bebauungsplanvorentwurf zuzustimmen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Form einer öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfes in der Zeit vom ..... bis ..... im Rathaus des Marktes Bad Grönenbach statt.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom ..... bis ..... Gelegenheit gegeben, zum Vorentwurf Stellung zu nehmen.

### **1.3 Bebauungsplanentwurf**

In der Sitzung vom ..... beschloss der Marktgemeinderat dem Bebauungsplanentwurf zuzustimmen (Billigungs- und Auslegungsbeschluss).

Die öffentliche Auslegung wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes lag vom ..... bis ..... im Rathaus des Marktes Bad Grönenbach öffentlich aus.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom ..... bis ..... Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

### **1.4 Satzungsbeschluss**

Der Marktgemeinderat des Marktes Bad Grönenbach hat am ..... den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

## **2 Einfügung in die Bauleitplanung des Marktes Bad Grönenbach**

### **2.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan**

Der Markt Bad Grönenbach verfügt über einen seit dem 7. Mai 1990 rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, in dem das Planungsgebiet entsprechend seiner Lage innerhalb des Vorranggebietes Kies und Sand KS-UA-9 Darast (gemäß Ziel B IV 3.2.4.1 des Regionalplans Donau-Iller) als Kiesabbaufäche mit dem Rekultivierungsziel „landwirtschaftliche Nutzfläche“ dargestellt ist. Der Bebauungsplan ist damit im Bereich der Kiesabbaufächen aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Derzeit wird der Flächennutzungsplan des Marktes Bad Grönenbach neu aufgestellt. Eine Änderung ist für den Bereich des Plangebiets nicht vorgesehen.

## **2.2 Bebauungsplan**

### **2.2.1 Erforderlichkeit der Planaufstellung**

Das Plangebiet deckt eine Fläche ab, auf der in unterschiedlichen Bereichen folgende Bebauungs- und Grünordnungspläne gültig sind:

- Bebauungsplan „Darast und Umgebung - 16. Änderung: PV-Anlage Darast Süd II“, satzungsbeschlossen
- Bebauungsplan „Darast und Umgebung - 10. Änderung“, rechtskräftig seit 20.08.2013
- Bebauungs- und Grünordnungsplan „Darast und Umgebung - 5. Änderung“, rechtskräftig seit 26.11.2004
- Bebauungs- und Grünordnungsplan „Darast und Umgebung“, rechtskräftig seit 15.06.1989

Der seit 15.06.1989 rechtskräftige Bebauungs- und Grünordnungsplan „Darast und Umgebung“ diente der Umsetzung eines einheitlichen Konzepts zur Regelung des Kiesabbaus und der Rekultivierung im Vorranggebiet Kies und Sand KS-UA-9 Darast (RP Donau-Iller) der Gemeinden Woringen und Wolfertschwenden sowie des Marktes Bad Grönenbach. Die Aufstellung dieses Bauleitplanes war erforderlich, um künftig negative Entwicklungen für Natur und Landschaft durch ein übergreifendes Konzept zur Steuerung von Abbau und Rekultivierung auszuschließen. Für den Geltungsbereich der vorliegenden Planung setzt er Folgendes fest:

- Landwirtschaftsfläche
- Flächen für Abgrabungen
- Anspritzböschung mit Rekultivierungsauftrag

Die 5. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Darast und Umgebung“ stellt eine Erweiterung des Abbaugbietes nach Osten dar. Der Geltungsbereich der 5. Änderung liegt im Süden des Plangebietes. Für den Geltungsbereich der vorliegenden Planung setzt er Folgendes fest:

- Anspritzböschung mit Rekultivierungsauftrag

Die 10. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Darast und Umgebung“ sieht wiederum eine Erweiterung des Kiesabbaugbietes nach Osten vor. Der Geltungsbereich der 10. Änderung liegt im Südosten des Plangebietes. Für den Geltungsbereich der vorliegenden Planung setzt er Folgendes fest:

- Sukzessionsböschung
- landwirtschaftliche Nutzfläche

Der Geltungsbereich der 16. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Darast und Umgebung“ befindet sich im Süden des Plangebietes und schafft die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Photovoltaikanlage in einer Kiesgrube. Der Bebauungsplan ist derzeit satzungsbeschlossen, aber noch nicht rechtskräftig. Die geplante PV-Anlage wurde nach Planreife gemäß § 33 BauGB genehmigt. Für den Geltungsbereich der aktuellen Bebauungsplanänderung setzt die 16. Änderung Folgendes fest:

- private Grünflächen

Mit der vorliegenden Planung werden folgende Ziele verfolgt:

- Erweiterung des Abbaubereiches auf Bad Grönenbacher Flur (Gemarkung Zell) im Bereich der Zellereinöde auf einer Gesamtfläche von ca. 19 ha entsprechend der Gesamtkonzeption zur vollständigen Auskiesung des Vorranggebietes KS-UA-9 Darast (3. Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller) durch Erweiterung bestehender Abbauflächen.

Bei dem Kiesabbauvorhaben sind die einheitlichen Grundsätze zur Realisierung des Abbaus und die mittlerweile aufgrund geänderter naturschutzfachlicher Anforderungen aktualisierten Rekultivierungsgrundsätze des zu ändernden gemeindeübergreifenden Bebauungs- und Grünordnungsplanes als Zielvorgaben zu beachten. Die betroffenen Grundstücke gehören zwei Kiesunternehmen und stellen so einen zusammenhängenden größeren Kiesabbaubereich dar.

- Rekultivierung durch Aufbringung einer Rekultivierungsschicht auf der gesamten Abbaufäche und anschließende Bewirtschaftung mit extensivem Grünland gemäß den Zielen des Arten- und Biotopschutzprogrammes.

### **3 Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches**

Die geplante Erweiterung der Fläche für Abgrabungen befindet sich im Norden des Gemeindegebiets im Bereich Zellereinöde. Nördlich grenzt das Plangebiet an die Dießlinger Straße, die jedoch im Zuge des Abbaus u. a. auf Flurstück Nr. 172 verlegt werden soll (vgl. Kap. 4). Im Osten und Westen liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Süden und Südosten gibt es bestehende Abbauflächen, wobei auf der abgebauten Fläche im Süden eine Photovoltaik-Anlage installiert wurde (vgl. Bebauungsplan „Darast und Umgebung - 16. Änderung: PV-Anlage Darast Süd II“). Das Gebiet selbst wird bisher überwiegend als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Es befindet sich außerdem eine landwirtschaftliche Hofstelle auf Flurstück Nr. 143/6, die abgerissen werden soll. Die nächsten Anwesen außerhalb der neu geplanten Abbaufäche befinden sich ca. 250 m östlich und südöstlich des Plangebietes im Bereich Zellereinöde.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurstück Nrn. 143/7, 143/6, 143/8 und 145/11 vollständig sowie eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 143/5, Gemarkung Zell. Zudem wurden teilweise die Bereiche auf Nachbargrundstücken gelegenen Abbauböschungen in den Geltungsbereich mit integriert (vgl. Kap. 10.4.2). Dies betrifft die Flurstücke Nrn. 143/4, 145, 145/6, 145/10, 145/12 und 145/13. Dadurch soll verhindert werden, dass Restböschungen in ansonsten großflächig abgebauten Bereichen erhalten bleiben und ein einheitliches Geländeniveau nach erfolgtem Abbau geschaffen werden. Dabei handelt es sich um keine neuen Abbaubereiche, sodass diese bei der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung unberücksichtigt bleiben.

## 4 Erschließung

Die neu geplante Abbaufäche schließt unmittelbar nördlich und westlich an bestehende Kiesgruben bzw. bereits planungsrechtlich gesicherte Abbaugelbiete an, über die eine Erschließung erfolgen kann. Zudem ist die Erschließung der Fläche über den Wirtschaftsweg Flurstück Nr. 143/5 von Westen und die Dießlinger Straße von Norden gesichert. Letztere soll künftig einen anderen Verlauf haben. Die Darstellung in der Planzeichnung wurde aus einem „Abbauplan“ eines wasserrechtlichen Antrags für die Tektur und Erweiterung des Trockenkiesabbau im Bereich der FINr. 175/1 Gemarkung Zell in Verbindung mit der Dießlinger Straße im Nordwesten des Geltungsbereichs der vorliegenden Bebauungsplanänderung übernommen.

Der Kiesabtransport aus dem Plangebiet erfolgt über einen auf dem im Westen bereits abgebauten Gebiet bestehenden Bandförderer, der in das Plangebiet hinein verlängert wird und den Kies durch die bestehende Kiesgrube zum östlich der Kreisstraße MN 22 gelegenen Kieswerk der Firma Hebel transportiert. Die Anlage von neuen Kiestransportwegen ist daher nicht erforderlich.

Die Erschließung der Hofstelle Zellereinöde Nr. 5, westlich des Plangebiets auf Flurstück Nr. 169 gelegen, ist weiterhin über das Flurstück Nr. 153/3 von Süden her gesichert.

## 5 Kiesabbautiefe / Grundwasserschutz

Das Abbaugelbiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Die Trinkwasserschutzgebiete „Benningen“ und „Woringer Gruppe“ befinden sich in einer Entfernung von rd. 900 m nördlich bzw. 300 m östlich. Daher wird zum Schutz des Grundwassers die Kiesabbautiefe generell auf 3 m über dem Grundwasserhöchststand festgesetzt. Durch den Auftrag einer 1 m mächtigen Rekultivierungsschicht liegt das neue Geländeniveau entsprechend auf 4 m über dem Grundwasserhöchststand. Die konkrete Festlegung der Abbausohle erfolgt im Rahmen der einzelnen Genehmigungsverfahren.

Die Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand und Steinen und Erden legen als maximale Kiesabbautiefe bei Trockenbaggerungen das Maß von max. 2 m über Grundwasserhöchststand fest. Entsprechend der Lage des Abbaugelbietes im Memminger Trockental als Grundwasserüberschussgebiet von überregionaler Bedeutung mit überdurchschnittlicher Ergiebigkeit und Qualität wird die Kiesabbautiefe aus Gründen des Grundwasserschutzes höher festgesetzt.

Mit der zwingend vorgeschriebenen Kiesabbautiefe auf 3 m über dem Grundwasserhöchststand kann eine potentielle Grundwassergefährdung minimiert werden. Zudem weisen die Grundwasserpegelstände im Darast eine hohe Schwankungsbreite auf. Mit der Begrenzung der Abbautiefe auf 3 m über Grundwasserhöchststand können künftige rekultivierte Flächen vor Vernässungen weitestgehend geschützt werden.

## 6 Immissionsschutz

Mit der Gewinnung von Kies sind Lärm- und Staubemissionen verbunden.

Das Abbaugelbiet liegt am nächsten Punkt rd. 250 m westlich der landwirtschaftlichen Hofstellen mit Wohngebäuden Zellereinöde Nrn. 1-5. Diese sind planungsrechtlich als Dorfgebiet einzustufen. In den Anforderungen zum Lärmschutz bei der Planung von Abbaufächen für Kies, Sand und andere Bodenschätze des LfU (Juli 2003) ist ausgeführt, dass die Vermeidung erheblicher Belästigungen durch Geräusche und die Einhaltung der

Immissionsrichtwerte bei einem Kiesabbau sichergestellt werden kann, wenn zu Mischgebieten ein Mindestabstand der Abbauflächen von 150 m nicht unterschritten wird. Damit können Lärmbelastigungen durch den Kiesabbau auf die umliegenden Wohnnutzungen ausgeschlossen werden.

Auch durch den Kiestransport entstehen keine zusätzlichen Lärmbelastigungen, nachdem der Abtransport über einen bereits bestehenden Bandförderer erfolgt, der lediglich in das Plangebiet hinein verlängert wird.

Schallschutzmaßnahmen sind entsprechend nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Belastung durch Staubemissionen besteht bereits eine Vorbelastung im Umfeld des Plangebietes. Durch die Erweiterung des Abbaugebietes ist keine zusätzliche Belastung über das übliche Maß hinaus zu erwarten. Maßnahmen zum Schutz vor Staubemissionen sind daher nicht erforderlich.

## **7 Rekultivierung / Grünordnung / Naturschutz / Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Die Rekultivierungsgrundsätze, niedergelegt im rechtskräftigen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Darast und Umgebung“, werden durch die vorliegende Bebauungsplanänderung entsprechend den aktuellen naturschutzfachlichen Vorgaben angepasst.

Einzelheiten zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sind Kapitel 0 des Umweltberichts zu entnehmen.

### *Rekultivierte landwirtschaftliche Nutzfläche*

Aufgrund der Lage im Bereich besonders schutzwürdiger Grundwasservorkommen gilt für das Abbaugebiet wie für das gesamte Vorranggebiet, dass Teilverfüllungen mit ortsfremdem Material unterbleiben sollen. Nachdem eine intensive ackerbauliche Nutzung der rekultivierten Flächen aus Gründen des Grundwasserschutzes, der veränderten Bodenverhältnisse und der zu erwartenden kleinklimatischen Situation nach dem Ende des Abbaus nicht in Frage kommt, sind geeignete Grünlandnutzungen zu entwickeln (vgl. Regionalplan Donau-Iller, 3. Teilfortschreibung, Kap. 3.2.7).

Durch den Kiesabbau wird eine erhebliche Verfestigung des Untergrundes stattfinden. Deshalb muss die Abbausohle vor Auftrag der Rekultivierungsschicht ausreichend und nachhaltig gelockert werden. Der Auftrag der Rekultivierungsschicht hat schichtweise und während der Frostperiode zu erfolgen, falls der Rekultivierungsauftrag nicht schichtenweise im Rückwärtskipfverfahren unter Auflockerung der Fahrspuren auf der zuvor aufgetragenen Schicht aufgetragen werden kann, um eine Verdichtung des Oberbodens weitgehend zu verhindern. Auch muss darauf geachtet werden, dass die Arbeiten bei trockener Witterung und trockenem Boden ausgeführt werden.

Wegen fehlender Vorflut ist ein Einbau von Drainagen in der landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht zulässig.

Die rekultivierte landwirtschaftliche Nutzfläche ist durch den Auftrag von 0,75 m Abraum und 0,25 m Mutterboden herzustellen. Die Ansaat der landwirtschaftlichen Nutzflächen (Grünland) hat mit geeigneter Saadmischung zu erfolgen, z. B.:



Artenzusammensetzung		Gewichtsanteil
Festuca pratensis	Wiesenschwingel	30 %
Phleum pratense	Lieschgras	10 %
Dactylis glomerata	Wiesenknäuelgras	10 %
Trisetum flavescens	Goldhafer	1 %
Poa pratensis	Wiesenrispe	19 %
Festuca rubra	Rotschwingel	20 %
Trifolium repens	Weißklee	10 %

Die Ansaat sollte in der Zeit von Mitte Mai bis Juni erfolgen. Die Düngung mit Phosphatkali und Kalk ist nach den Ergebnissen der Bodenuntersuchung vor der Einsaat durchzuführen. Die Stickstoffdüngung richtet sich nach den festgestellten Pflanzenentzügen. Sie hat ganz gezielt zu den einzelnen Aufwüchsen zu erfolgen. Die Nährstoffe in den organischen Düngern sind entsprechend anzurechnen. Drei bis vier Wochen nach Ansaat ist ein Unkrautschnitt durchzuführen. Sämtliche Rekultivierungsarbeiten sind durch das Landratsamt Unterallgäu zu kontrollieren.

#### *Ausgleichsfläche Kiesabbau*

Entsprechend den aktualisierten Rekultivierungsgrundsätzen (vgl. Umweltbericht Kap. 0) sind mindestens 30 % der Eingriffsfläche des Kiesabbaus als Biotopfläche zu gestalten. Dementsprechend sind im Bebauungsplan Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Ausgleichsfläche Kiesabbau festgesetzt.

Die Ausgleichsflächen sind so abgegrenzt, dass der naturschutzfachlich erforderliche Ausgleich vollständig innerhalb des mit dem vorliegenden Bebauungsplan planungsrechtlich gesicherten Kiesabbaubereiches angeordnet werden kann. Dies hat den Vorteil, dass

- keine Ausgleichsflächen außerhalb des Kiesabbaubereiches gesucht werden müssen,
- die Ausgleichsflächen jeweils den Kiesunternehmen auf ihren eigenen Grundstücken zugeordnet werden können,
- der Ausgleich am Ort des Eingriffs erfolgt und
- ein größerer, zusammenhängender Bereich mit Biotopgestaltung realisiert werden kann.

Die Ausgleichsflächen untergliedern sich in

- Ausgleichsflächen auf Abstandsflächen (A)
- Ausgleichsflächen auf Sukzessionsböschungen (B)
- Ausgleichsflächen auf sonstigen privaten Grünflächen (C)

Die im jeweiligen Bereich durchzuführenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind im Einzelnen den textlichen Festsetzungen in der Planzeichnung zu entnehmen.

Im Bereich der Ausgleichsflächen auf sonstigen privaten Grünflächen (C) entsprechen die Festsetzungen den Vorgaben des Rekultivierungskonzeptes in der Region Donau-Iller, wonach als Rekultivierungsmaßnahmen Rohbodenstandorte mit wechselfeuchten Mulden

bzw. Sukzessionsflächen zur Entwicklung von blütenreichen Hochstaudenfluren vorgesehen sind. Entsprechend diesen Entwicklungszielen ist für den Bereich der Ausgleichsfläche auf sonstigen privaten Grünflächen (C), die sich im ausgekieteten Bereich befinden, kein Auftrag von Rekultivierungssubstrat auf der Kiesabbausohle sinnvoll.

Die übrigen Flächen, die benötigt werden, um den für die Eingriffe erforderlichen Ausgleich zu erbringen, liegen auf Abstandsflächen (A) und auf Sukzessionsböschungen (B). Um eine größtmögliche Wirksamkeit der naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen zu erzielen, soll die Maßnahmengestaltung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

#### *Mutterbodenmieten*

Bei der Freilegung des Abbaubereiches ist der Bodenabtrag getrennt von anderen Bodenbewegungen durchzuführen. Der Oberboden und der Abraum sind dann in unterschiedlichen Mieten zu lagern, bis sie für die Rekultivierungsmaßnahmen wiederverwendet werden. Das Oberbodenlager sollte abseits von Baubetrieb liegen. Dabei darf der Oberboden nicht befahren oder durch anderweitige Maßnahmen verdichtet werden. Die Oberbodenmieten sollten nicht höher als 1,50 m sein, Unterbodenmieten können höher angelegt werden. Sie sind gegen Verunkrautung und sonstige Verunreinigungen zu schützen. Zur Erhaltung der Bodenqualität ist eine Begrünung vorzusehen. Die Zwischenbegrünung dient der Förderung der Bodengare und Krümelung, der Zufuhr von organischer Substanz und zusätzlich von Stickstoff bei Leguminosenanbau und schützt gleichzeitig vor starker Verunkrautung. Zur Begrünung eignet sich die Saat von Lupinen, Ölrettich, Senf, Persischer und Alexandriner Klee.

## **8 Ver- und Entsorgung**

Aufgrund des Charakters der Flächen sind Einrichtungen der Ver- und Entsorgung im Plangebiet nicht erforderlich.

Im Plangebiet und dessen näherem Umfeld befinden sich Frei- und Erdleitungen sowie eine Wasserleitung. Die Klärung des Erfordernisses zur Verlegung erfolgt im Zuge des Genehmigungsverfahrens.

## **9 Bodendenkmalpflege**

Eventuell zutage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Wer demnach Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet, sind auch der Eigentümer und Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

## **10 Umweltbericht**

### **10.1 Einleitung**

#### **10.1.1 Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB gewürdigt werden. Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht der Begründung der Bauleitpläne als gesonderter Teil beizufügen.

Der Konkretisierungsgrad der Aussagen im Umweltbericht entspricht dem jeweiligen Planungszustand, im vorliegenden Fall der verbindlichen Bauleitplanung.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Der Umweltbericht wird durch die Auswertung der im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung eingehenden Stellungnahmen ergänzt. Im weiteren Verfahren wird der Umweltbericht durch die im Rahmen der erneuten Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingehenden Stellungnahmen vervollständigt.

#### **10.1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bebauungsplans**

Weitere Informationen zum Inhalt des Bebauungs- und Grünordnungsplanes sind Kapitel 2 der Begründung zu entnehmen.

#### **10.1.3 Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes**

Neben dem Baugesetzbuch als gesetzlicher Grundlage der Bauleitplanung sind zu den maßgeblichen umweltbezogenen Belangen der Bauleitplanung (vgl. § 1 Abs. 6 Ziff. 7 und § 1a BauGB) verschiedene Fachgesetze zu beachten, wie Naturschutzgesetze, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesbodenschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz etc. Des Weiteren sind die umweltrelevanten Ziele der Raumordnung, dargestellt im Landesentwicklungsprogramm Bayern, 2013 gemäß aktueller Teilfortschreibung vom 1. März 2018 und im Regionalplan Donau-Iller, zu beachten.

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind. Es wird dargelegt, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes berücksichtigt wurden:

- **Bundesimmissionsschutzgesetz**

Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, dem Boden, dem Wasser, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugen dem Entstehen schädlichen Umwelteinwirkungen.

*Bauleitplanerische Berücksichtigung:*

Von der geplanten Erweiterung der Flächen für Abgrabungen zum Abbau von Kies sind gemäß der Anforderungen zum Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen

für Kies, Sand und andere Bodenschätze des LfU (Juli 2003) sowie der TA Lärm keine Überschreitungen von Orientierungswerten im Bereich schützenswerter Wohnnutzungen in der Umgebung des Plangebiets zu erwarten.

- **Bundesnaturschutzgesetz**

Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sind zu vermeiden, zu minimieren und falls erforderlich auszugleichen.

*Bauleitplanerische Berücksichtigung:*

In den Bebauungsplan sind grünordnerische Festsetzungen aufgenommen, die neben der Rekultivierung nach Ende der Auskiesung zur extensiven landwirtschaftlichen Nutzung, verschiedene Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zum Eingriffsausgleich im Bereich von Abstandsflächen, Sukzessionsböschungen und auf der Abbausohle vorsehen.

- **Regionalplan**

Im Regionalplan der Region Donau-Iller ist für das Plangebiet und dessen Umgebung ein Vorranggebiet für den Kiesabbau enthalten. Im Bereich besonders schutzwürdiger Grundwasservorkommen ist ausschließlich Verfüllung mit örtlich anfallendem Material zulässig. Als Folgenutzung ist die Wiederherstellung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und Schaffung eines angemessenen Biotopanteils vorgesehen.

*Bauleitplanerische Berücksichtigung:*

In den Bebauungsplan sind Festsetzungen zur Rekultivierung für eine landwirtschaftliche Folgenutzung mit örtlichem Material sowie entsprechende Ausgleichsflächen enthalten.

- **Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan**

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für den Bereich eine Fläche für Kiesabbau dar.

## 10.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung und Planung

Flächennutzung:

Die derzeitige Flächennutzung geht aus Kapitel 3 der Begründung hervor.

Schutzgut Mensch:

Das Plangebiet hat derzeit keine Bedeutung für die Erholung. Daran ändert auch die geplante Nutzungsänderung nichts. Lärmvorbelastungen in geringem Maße ergeben sich aus der Kiesabbautätigkeit bzw. -weiterverarbeitung im Umfeld. Die nächstgelegene schutzbedürftige Wohnnutzung liegt in einer Entfernung von rd. 250 m. Den Anforderungen zum Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen für Kies, Sand und andere Bodenschätze des LfU (Juli 2003) wird entsprochen.

Bei Durchführung der Planung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

### Schutzgut Flora/ Fauna:

Das Plangebiet wird aktuell landwirtschaftlich intensiv genutzt. In den Randbereichen des Plangebiets liegen Böschungsbereiche bereits bestehender oder planungsrechtlich gesicherter Kiesabbaugebiete.

Für die Kiesabbauflächen wird mit Aufnahme der Abbautätigkeit die landwirtschaftliche Nutzung unterbrochen, nach erfolgtem Abbau mit anschließender Rekultivierung ist eine extensive landwirtschaftliche Nutzung als Grünland wieder möglich. Zudem werden Flächen für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen ausgewiesen.

Biotope der amtlichen Biotopkartierung liegen innerhalb des Plangebietes nicht vor. Im Plangebiet liegen keine naturschutzfachlich begründeten Schutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vor. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete) werden durch das Plangebiet nicht tangiert.

Bei Durchführung der Planung sind keine erheblichen und lediglich vorübergehende Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Flora/ Fauna zu erwarten.

### Schutzgut Fläche:

Die Fläche wird für den Kiesabbau lediglich temporär in Anspruch genommen und steht anschließend einer extensiven landwirtschaftlichen sowie naturschutzfachlichen Folgenutzung zur Verfügung.

Bei Durchführung der Planung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

### Schutzgut Boden:

Die Bodenoberfläche im Plangebiet ist bisher unversiegelt, die natürlichen Bodenfunktionen durch die landwirtschaftliche Nutzung jedoch tlw. beeinträchtigt. Innerhalb des Plangebietes sind keine Altlasten oder sonstige Untergrundverunreinigungen bekannt.

Im Bereich der Kiesabbauflächen ist vor Abbaubeginn der Kieskörper freizulegen. Der abgeschobene Boden kann für die Rekultivierung wieder verwendet werden. Dadurch werden Umweltauswirkungen auf das Schutzgut vermindert.

Bei Durchführung der Planung sind geringe Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

### Schutzgut Wasser:

Die Kiesabbauflächen liegen im Anstrombereich der Trinkwasserschutzgebiete „Benningen“ und „Woringer Gruppe“. Mit einer Kiesabbausohle 3 m über dem höchsten Grundwasserstand wird eine ausreichende Überdeckung und filteraktive Schicht sichergestellt. Dieser Sachverhalt wird im Bebauungsplan festgesetzt. Durch die landwirtschaftliche Folgenutzung auf der rekultivierten Abbausohle mit einem Meter mächtiger Rekultivierungsschicht können Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aufgrund der Beschränkung auf eine extensive Grünlandnutzung sind jedoch insgesamt bei Durchführung der Planung lediglich geringe Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

#### Schutzgut Klima/ Luft:

In den Kiesabbaubereichen entstehen mit dem Abbau abflusslose Mulden, die als Kaltluftsenken wirken. Dadurch verändern sich die kleinklimatischen Anbaubedingungen für die landwirtschaftliche Nachfolgenutzung. Dem kann durch eine Grünlandnutzung als landwirtschaftliche Nutzung entsprochen werden.

Bei Durchführung der Planung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft zu erwarten.

#### Schutzgut Landschaftsbild:

Der Bereich Darast und Umgebung ist großräumig durch Kiesabbau geprägt. Der im Plangebiet vorgesehene Kiesabbau führt zwar zu einer Veränderung des Landschaftsbildes, stellt jedoch einen weiteren Schritt im Zusammenhang mit dem vollständigen Abbau im Vorranggebiet dar.

Bei Durchführung der Planung sind geringe Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

#### Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Angaben über Bodendenkmale liegen nicht vor.

Bei Durchführung der Planung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

#### Wechselwirkungen:

Nach derzeitigem Planungsstand sind keine Wechselwirkungen ersichtlich, bei denen relevante Auswirkungen durch die Planung zu erwarten sind.

#### Beschreibung und Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen:

- Im Rahmen des Kiesabbaus können nicht versiegelte Flächen des Plangebietes vorübergehend als Arbeits- oder Lagerflächen (Mieten für Mutterboden und Abraum) für den Betrieb in Anspruch genommen werden. Temporäre Lagerflächen werden sich auf die Zwischenlagerung des Bodenabtrags beschränken. Innerhalb der gesamten Abbaufäche kann es zu Bodenverdichtungen, Fahrschäden oder Verletzungen der oberen Bodenschichten durch schwere Maschinen kommen.
- Durch den allgemeinen Kiesabbaubetrieb mit Radladern und andere Großfahrzeugen und -maschinen können sich während des Abbaus Lärm- und Erschütterungswirkungen einstellen. Diese Immissionswirkungen sind auf die Betriebszeit der Kiesgrube beschränkt.
- Der Betrieb von Großfahrzeugen und -maschinen ist mit einem Ausstoß von Luftschadstoffen verbunden.
- Bei unvorhergesehenen Unfällen oder Havariefällen (Leckagen etc.) an Maschinen oder Fahrzeugen können sich nachhaltige Auswirkungen auf einige Schutzgüter einstellen.

- Beim Kiesabbau kann das Auftreten unvorhergesehener Altlasten/Belastungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 3 BBodSchG der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück dazu verpflichtet ist, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern zu sanieren, sodass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen und die Allgemeinheit entstehen.

Der Kiesabbau ist mit keinem besonderen Gefährdungspotential verbunden.

#### Kumulative Auswirkungen:

Kumulative Effekte der Umweltauswirkungen (Summationswirkung): Die Umweltauswirkungen der Planung sind in den vorangehenden Kapiteln schutzgutbezogen sowie betriebsbedingt analysiert. Unter bestimmten Bedingungen kann es zu Summationswirkungen kommen, sodass insgesamt eine höhere Gesamtbeeinträchtigung anzunehmen ist als die jeweilige Einzelbeeinträchtigung. Auch unter Berücksichtigung der Summenwirkung (Wechselwirkung) aller beschriebenen Beeinträchtigungsfaktoren werden unter Berücksichtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die vorgenannten Wirkungen hinaus gehen.

Kumulationswirkung mit anderen Vorhaben und Plänen: Zu den Wechselwirkungen der planungsbedingten Umweltauswirkungen können auch andere Vorhaben und Pläne im Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung durch kumulative Wirkungen zur erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung führen. Maßgeblich ist hier ein gemeinsamer Einwirkungsbereich. Im Plangebiet und dessen maßgebender Umgebung sind aktuell keine weiteren Planungen oder Projekte bekannt, die im Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung zu einer Summation von nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen führen könnten.

### **10.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten bleiben. Der Umweltzustand würde sich gegenüber dem aktuellen Zustand nicht verändern.

Zur Deckung des Kiesbedarfs würden andere Flächen im Darast zuerst abgebaut.

## 10.4 Minimierungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen / Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

### 10.4.1 Minimierungs-/Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmen, die der Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dienen:

Schutzgut	Minimierungs-/Vermeidungsmaßnahmen
Fläche	- Rekultivierung und landwirtschaftliche und naturschutzfachliche Folgenutzung
Boden	- Rekultivierung mit Wiederherstellung der Bodenaufgabe aus ursprünglichem Erdaushub
Wasser	- Kiesabbausohle auf 3 m über höchstem Grundwasserstand - Auftrag einer 1 m mächtigen Rekultivierungsschicht zur Verbesserung der Filterfunktion - lediglich extensive Folgenutzung (Verbot von Pflanzenschutzmitteln, eingeschränkte Düngung, max. 3 Schnitt pro Jahr)
Klima/Luft	- Rekultivierung und Begrünung
Landschaftsbild	- Festsetzung der Böschungsneigungen in den Kiesabbaubereichen - Eingrünung der Sukzessionsböschungen

### 10.4.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 1a Abs. 2 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft bei der bauleitplanerischen Abwägung besonders zu berücksichtigen. Um diesem Sachverhalt Rechnung zu tragen, wurden bereits im Bebauungs- und Grünordnungsplan „Darast und Umgebung“ von 1989 umfangreiche Rekultivierungsgrundsätze für die Abbaubereiche festgesetzt.

Neben den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die mit dem Kiesabbau verursachten Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild auszugleichen. Wertbestimmend sind die abbaubedingten Eingriffe besonders im Hinblick auf den Verlust von Bodenoberfläche und die Umwandlung von Freiräumen (Schaffung von topografisch tiefer gelegenen Mulden).

In Bayern wird die Bestandsbewertung und die Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzflächen bei den von Baumaßnahmen direkt betroffenen und damit erheblich und nachhaltig beeinträchtigten Flächen in der Regel gemäß der „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – ein Leitfaden“, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU), durchgeführt.

Im vorliegenden Fall ist die Anwendung des „Bayerischen Leitfadens“ bei der Ermittlung des Ausgleichsumfanges aus folgenden Gründen nicht geeignet:

- Wesentliches Kriterium des Leitfadens zur Ermittlung der Eingriffsschwere ist der Versiegelungsgrad, da sich u. a. danach der zum Ausgleich erforderliche Kompensationsfaktor misst. Mit einem Kiesabbau sind jedoch keine Bodenversiegelungen verbunden.



- Gewachsener Boden wird zwar zerstört, die Bodenoberfläche kann jedoch nach Beendigung des Kiesabbaus vollständig rekultiviert werden.
- Bei dem Eingriff durch Kiesabbau handelt es sich um einen nur temporären Eingriff.
- Für die Kiesabbaubereiche im Gebiet der Region Donau-Iller liegt ein eigenes Rekultivierungskonzept des Regionalverbandes vor. Demnach sind auf einer Fläche, die 40 % der kiesabbaubedingten Eingriffsfläche entspricht Biotopmaßnahmen durchzuführen. Im Landkreis Unterallgäu wurde abweichend hiervon ein Mindestbiotopanteil von 30 % festgelegt. Dieser Mindestbiotopanteil ist hauptsächlich als Rohbodenstandort mit wechselfeuchten Mulden bzw. Sukzessionsflächen auszuführen.

Es bietet sich an, die erforderlichen Ausgleichsflächen in der entsprechenden Größenordnung unmittelbar in der entstehenden Kiesgrube anzusiedeln. Dies hat den Vorteil, dass der Ausgleichsflächenbedarf jeweils auf den Grundstücken der Abbauunternehmen angesiedelt werden kann und kein zusätzlicher Ausgleichsflächenbedarf außerhalb der Kiesgrube erforderlich wird. Weiterhin kann bei Anordnung der Ausgleichsflächen in der Kiesgrube eine große, zusammenhängende Fläche realisiert werden, die aus ökologischer Sicht günstiger ist als mehrere kleine, verstreut liegende Ausgleichsflächen. Mit der Anordnung der Ausgleichsflächen in der Kiesgrube kann gleichzeitig ein Verbund zu Ausgleichsflächen im Südosten (Ausgleichsfläche gemäß 10. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Darast und Umgebung“) hergestellt werden.

Der Eingriff durch die Erweiterung der Fläche für Abgrabungen im Zuge der 17. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplan „Darast und Umgebung“ beläuft sich auf 152.962 m<sup>2</sup>. Bei einem erforderlichen Ausgleich in Höhe von 30 % der Eingriffsfläche ergibt sich rechnerisch ein Ausgleichsflächenbedarf von 45.889 m<sup>2</sup>. Die Gesamtheit der durch die 17. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplan „Darast und Umgebung“ planungsrechtlich gesicherten Ausgleichsflächen für den Kiesabbau hat einen Umfang von 45.900 m<sup>2</sup>. Damit ist die Zielvorgabe von 30 % Mindestbiotopanteil erfüllt. Dabei bleiben die in den Geltungsbereich mit aufgenommenen Randbereiche angrenzender Bebauungspläne, in welchen Böschungen dargestellt waren unberücksichtigt, da für sie bereits ein naturschutzfachlicher Ausgleich erbracht worden ist (vgl. Kapitel 3).

Der genaue Umgriff und die räumliche Lage der Ausgleichsflächen, sowie die Beschreibung der durchzuführenden Maßnahmen sind der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen zu entnehmen, die Begründung zu den Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen ist in Kapitel 7 dargestellt.

## 10.5 Planungsalternativen

Der Bebauungsplan dient der planungsrechtlichen Sicherung des Abbaus von Kiesvorkommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) sind auch alternative Planungsmöglichkeiten zu überprüfen, die sich allerdings nur auf das Plangebiet selbst beziehen. Unter städtebaulichen Gesichtspunkten ist das Plangebiet ohne Konkurrenz.

Der Kiesabbaubereich belegt die vorgesehenen Flächen vollständig mit kiesaffinen Nutzungen entsprechend der Vorgaben des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Darast und Umgebung“. Die Realisierbarkeit der Planung ist aufgrund der Abstimmung mit und Grundstücksverfügbarkeit für betroffene Kiesunternehmen gegeben.

## 10.6 Beschreibung voraussichtlicher erheblicher nachteiliger Auswirkungen, die bei schweren Unfällen und Katastrophen zu erwarten sind

Schwere Unfälle und Katastrophen sind aufgrund der aktuell vorkommenden und künftig geplanten Nutzungen im Plangebiet nicht zu erwarten.

## 10.7 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Technische Schwierigkeiten traten nicht auf.

Grundlage der vorliegenden Umweltprüfung ist der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Darast und Umgebung - 17. Änderung“.

## 10.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Als Monitoring-Maßnahme zur Überwachung möglicher Umweltauswirkungen überprüft der Markt Bad Grönenbach die Höhenlage der Kiesabbau- und Kiesabbaubereiche auf Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans (auf Grundlage des erforderlichen wasserrechtlichen Antrags).

Ob weitere Monitoring-Maßnahmen im Hinblick auf sonstige Sachverhalte zur Vermeidung von eventuellen nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich bzw. sinnvoll sind, wird auf nachfolgender Genehmigungsebene geprüft.

## 10.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Kiesabbau entspricht grundsätzlich der Zielsetzung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Darast und Umgebung“. Um den zu erwartenden Eingriff beurteilen zu können, wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter inklusive Wechselwirkungen betrachtet und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind nachfolgend tabellarisch aufgelistet.

Schutzgut	Erheblichkeit
Mensch	ohne Relevanz
Tiere und Pflanzen	ohne Relevanz
Fläche	ohne Relevanz
Boden	gering
Wasser	gering
Klima/Luft	ohne Relevanz
Landschaft	gering
Kultur- und sonstige Sachgüter	ohne Relevanz

Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie von Kompensationsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Umweltauswirkungen der Planung auf ein vertretbares Maß reduziert werden können.

## 11 Planungsstatistik

<b>Gesamtfläche</b>	<b>189.899</b>	<b>m<sup>2</sup></b>	<b>100 %</b>
rekultivierte Flächen für die Landwirtschaft	143.999	m <sup>2</sup>	75,8 %
Ausgleichsfläche	45.900	m <sup>2</sup>	24,2 %
davon Sukzessionsböschung	27.313	m <sup>2</sup>	14,4 %
davon Abstandsfläche/sonstige private Grünfläche	18.587	m <sup>2</sup>	9,8 %

## 12 Beteiligte Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange

- 1 Abwasserverband Memmingen-Land, Bad Grönenbach
- 2 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Memmingen
- 3 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Bereich Landwirtschaft, Mindelheim
- 4 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Bereich Forsten, Mindelheim
- 5 Amt für Ländliche Entwicklung, Krumbach
- 6 Bayerischer Bauernverband, Erkheim
- 7 Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e. V., München
- 8 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung – BQ, München
- 9 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd, PTI 23, Gersthofen
- 10 Gemeinde Wolfertschwenden
- 11 Gemeinde Woringen
- 12 Industrie- und Handelskammer, Augsburg (nur per E-Mail als PDF)
- 13 Landratsamt Unterallgäu - Ortsplanung, Mindelheim
- 14 Landratsamt Unterallgäu - Naturschutz, Mindelheim
- 15 Landratsamt Unterallgäu - Immissionsschutz, Mindelheim
- 16 Landratsamt Unterallgäu - Tiefbauverwaltung, Mindelheim
- 17 Landratsamt Unterallgäu - Kreisbrandrat, Mindelheim
- 18 Landratsamt Unterallgäu - Kreisheimatpfleger
- 19 Landratsamt Unterallgäu - Abfallrecht, Mindelheim
- 20 Landratsamt Unterallgäu - Wasserrecht, Mindelheim
- 21 Lechwerke AG, ERSD-G-L, Augsburg
- 22 Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Augsburg
- 23 Regionalverband Donau-Iller, Ulm
- 24 schwaben netz gmbh, Augsburg
- 25 Stadt Memmingen
- 26 Wasserwirtschaftsamt Kempten
- 27 Zweckverband Wasserversorgung Woringen Gruppe, Woringen

## 13 Bestandteile des Bebauungsplanes

Vorentwurf Bebauungsplan vom 27. November 2018

Begründung zum Vorentwurf Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Umweltbericht vom 27. November 2018

**14 Verfasser**

Team Bauleitplanung

Krumbach/Ulm, 27. November 2018

Bearbeiter:

Dipl.-Geogr. Dr. Hase

M. Sc. Mayer

*Markt Bad Grönenbach, den .....*

*.....  
Unterschrift Erster Bürgermeister*